

Königswartha *aktuell*



Zarjadniske nowiny Rakečanskeje gmejny • www.koenigswartha.de

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2015 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu erhalten.

Mein besonderer Dank gilt vor allem den Bürgerinnen und Bürgern, dem Gemeinderat, den Vereinen, Kirchengemeinden und Firmen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit engagiert haben. Ich bitte Sie an dieser Stelle auch für das neue Jahr um Ihre Unterstützung. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, Bewährtes zu erhalten und Neues zum Wohl unserer Gemeinde voranzubringen.

Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, wünsche ich von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung, aber auch ganz persönlich, ein friedvolles Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2016 Gesundheit und Glück.

Ihr Bürgermeister
Sven Nowotny

Foto: Fotolia



Amtsblatt der Gemeinde Königswartha

und der Orte Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich,
Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen, Wartha

Hamtske łopjeno gmejny Rakecy a wsow Kamjonej, Komorow,
Kača Korōma, Jitk, Jeńšecy, Nowa Wjes, Niža Wjes, Psoyje, Trupin, Stróža

Partnergemeinde
Sandhausen



Aktuelles aus dem Rathaus

Meine sehr geehrten Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde,

ein aufregendes, arbeitsintensives und turbulentes Jahr neigt sich dem Ende. Nun beginnt die Zeit der Besinnung, um neue Kraft für das kommende Jahr zu schöpfen.

Wir haben in diesem Jahr Vieles für unsere Gemeinde auf den Weg gebracht. Nicht alle Entscheidungen haben uns behagt und wir hätten sie uns gern erspart. Doch auch die unangenehmen Entscheidungen mussten getroffen werden, um unsere finanzielle Konsolidierung weiter voran zu bringen. Auch 2016 werden noch Einschnitte erfolgen müssen. Aber wir können zuversichtlich sein, denn am Ende des Tunnels erscheint schon etwas Licht.

Ein Thema was permanent aktuell ist und uns auch über die Feiertage beschäftigen wird, ist das Thema Asyl. Ich habe Sie in den letzten Ausgaben unseres Amtsblattes immer über aktuelle Entwicklungen informiert und möchte dies auch in dieser Ausgabe tun. Leider sind die Tatsachen nach wie vor nicht zufriedenstellend. Es geht auch nicht mehr nur darum zu entscheiden, ob wir Asylsuchende unterbringen wollen, sondern um die Frage wie wir es tun. Wie ich Sie im letzten Amtsblatt informierte, haben wir in Abstimmung mit dem Gemeinderat die angebotenen Wohnungen zur Unterbringung auf 15 erhöht. Damit gehen wir davon aus, unseren gesetzlichen Beitrag bei der Problembewältigung zu schultern und halten die Steuerung der Unterbringung noch selbst in der Hand. Mit dieser Entscheidung wollen wir vermeiden, dass Turnhallenbelegungen den Schulablauf und den Vereinssport beeinträchtigen und wir vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Wir haben als Kompromisslösung 2 Wohnungen zur frei-

en Verfügung des Landkreises freigegeben, die anderen sollen weiterhin durch asylsuchende Familien genutzt werden. Eine entsprechende Belegung ist kurzfristig zu erwarten.

Nun kommt natürlich auf alle Einwohner unserer Gemeinde eine enorme Herausforderung zu, nämlich ein unvoreingenommenes und für alle Seiten positives Miteinander zu ermöglichen. Dabei wünsche ich uns viel Kraft und Geduld. Über aktuelle Entwicklungen werde ich Sie natürlich informieren. Ich stehe Ihnen weiterhin gern für Fragen zur Verfügung.

Für die Weihnachtszeit wünsche ich Ihnen ein paar erholsame und besinnliche Stunden verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr 2016 sowie mit der Hoffnung auf Gesundheit und persönliches Wohlergehen. Zudem wünsche ich uns allen eine positive Zusammenarbeit zum Wohle unserer Gemeinde.

In diesem Sinne verbleibe ich

mit weihnachtlichen Grüßen
aus dem Rathaus

Ihr Bürgermeister
Sven Nowotny



Geschäftsjubiläum 20 Jahre Firma Schöne

Heizung-Lüftung
Meisterbetrieb
Solar-Sanitär-Wärmepumpe

Am 27. November 2015 nahm Herr Frank Schöne die Glückwünsche des Bürgermeisters, Herrn Nowotny, anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Firma entgegen. Herr Schöne hat mit seinen Mitarbeitern die Firma zu einem verlässlichen, fachlich fundierten und kundenfreundlichen kleinen Unternehmen geführt.

Wir wünschen der Firma Schöne weiterhin viel Erfolg, volle Auftragsbücher und eine zufriedene Kundschaft.

Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung



Amtliche Bekanntmachungen Zarjadniske wozjewjenja

Auszüge aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.11.2015

Bürgermeister Nowotny begrüßt Gemeinderäte, Amtsleiter, Frau Hultsch, Herrn Prof. Svarovsky, Frau Schreiber vom Planungsbüro Schubert (zum TOP 11 und 12), Vertreter der Presse und Gäste. Vor Sitzungsbeginn gibt Bürgermeister Nowotny bekannt, dass der TOP 16 Beratung und Beschluss zur Satzung für die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Königswartha von der Tagesordnung genommen wird, da eine Beschlussfassung noch nicht möglich ist.

Weiterhin gibt Bürgermeister Nowotny bekannt, dass aufgrund eines Eilfalles gemäß § 36 (3) Satz 5 SächsGemO ein neuer TOP 16 auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Neuer TOP 16:

Beschluss zur Auftragerweiterung für Straßenreparaturarbeiten im Gewerbegebiet Königswartha

Hierzu ist aufgrund der Wetterlage und der Tatsache, dass heute die letzte öffentliche Gemeinderatssitzung in diesem Jahr ist, die Mittel aber noch 2015 abgerechnet werden müssen, eine Eilentscheidung nötig.

Bürgermeister Nowotny eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest

Folgende Gemeinderäte fehlen entschuldigt:

Frau Dörfer (krankheitsbedingt), Herr Wobst (Urlaub).

Herr Glowik verlässt die Sitzung um 18 Uhr aus privaten Gründen.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderäte: 16 + 1

Stimmberechtigte insgesamt: 17

Entschuldigte: 2

Anwesende: 15

Die Niederschriften der heutigen Sitzung werden von folgenden Gemeinderäten unterschrieben:

Gemeinderat Tobias Schelzig, CDU

Gemeinderat Lars Fallant, FWV

Beschluss-Nr.: 57/XI/2015:

Der Gemeinderat Königswartha nimmt die Gutachterliche Stellungnahme der LISKA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Kenntnis. Der Punkt 61 im HSK wird aufgrund der Ergebnisse der Stellungnahme als wirtschaftlich nicht sinnvoll angesehen. Damit wird dieser Punkt im Rahmen der Abarbeitung des Haushaltsstrukturkonzeptes als abgeschlossen angesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 58/XI/2015:

Der Gemeinderat Königswartha stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anlage:

Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe	Zuwendungszweck	für Einrichtung
Bauschlosserei & Metallbau Uwe Wirth	590,24 €	Reparatur Garageneinfahrt Drehleiter	Feuerwehrgerätehaus Königswartha
Uhlemann, Johannes und Mandy	20,00 €	Betriebskosten Wohnung Ahornweg 16	Kleiderkammer
Gesamtzuwendung	610,24 €		

Diskussion und Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Königswartha

Beschluss-Nr.: 59/XI/2015:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt wie folgt:

In der Hauptsatzung wird im Abschnitt IV in den §§ 9 und 10 die Höhe der Einwohner für die Einberufung einer Einwohnerversammlung bzw. der Bürger für ein Bürgerbegehren von derzeit 10 v. H. auf 5 v. H. geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3

Nein-Stimmen: 9

Stimmenthaltungen: 3

Damit ist der Antrag der Parteifreien Wähler abgelehnt.

Folgende Änderungen werden aufgenommen:

- Ortsteile der Gemeinde werden aufgeführt
- Ergänzung des Punktes d im Paragraf 6 (Tischvorlage vom heutigen Tag)
- Ordnungsnummern der Paragraphen werden angepasst (keine Doppelbezeichnung)

Beschluss-Nr.: 60/XI/2015:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Königswartha in vorgelegter Form, einschließlich der 3 Ergänzungen/Korrekturen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: 0

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 25.11.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines und Organe der Gemeinde

§ 1 Bezeichnung Rechtsstellung und Gemeindeabgrenzung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Königswartha“

(2) Die Gemeinde Königswartha ist eine kreisangehörige Gemeinde (Landkreis Bautzen) des Freistaates Sachsen.

(3) Die Gemeinde umfasst folgende Ortsteile: Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich, Johnsdorf, Königswartha, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen, Wartha

§ 2 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Gemeinde

(1) Die Gemeinde Königswartha führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt schräg gekreuzt eine Sense mit silbernem Blatt und goldenem Wurf und einen goldenen Rechen, dazwischen drei goldene Ähren, alles durch ein rotes Band verbunden.

Der Untergrund des Wappens ist blau. Für die Farben gold und silber ist die Verwendung der Farben gelb und weiß zugelassen.
(3) Die Gemeinde Königswartha führt eine weiß-gelbe Streifenflagge. In der Mitte der Flagge ist das Gemeindewappen aufgelegt.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Königswartha mit der Umschrift „Gemeinde Königswartha“. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann Bedienstete mit der Dienstsiegelführung beauftragen. Einzelheiten regelt die Siegelordnung.

Abschnitt II - Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeisters kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 6 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden ein **Ausschuss für Finanzangelegenheiten (AF)** sowie ein **Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV)** gebildet.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzangelegenheiten (AF) umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabengelegenheiten
- Beratung über die Vergabe von Haushaltsmitteln in der Gemeinde
- Beratung zum Haushaltsplan
- Haushaltsüberwachung
- Fördermittelanträge
- Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz
- Schulangelegenheiten

(3) Die Zuständigkeit des Ausschusses für technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV) umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Beratung zu Grundsatzentscheidungen für das örtliche Bauen in der Gemeinde, Beratung zur Bauleitplanung,
- Beratung zur Vorbereitung und Realisierung kommunaler Baumaßnahmen jeglicher Art
- Beratung zu Bauanträgen der Bevölkerung, der Handwerks- und Gewerbetreibenden (Stellungnahme der Gemeinde)
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- Technischen Verwaltung der Straßen, Ortsbeleuchtung, Verkehrswesen
- Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschl. Kommunalwald
- Feuerlöschwesen, Brandschutz, Katastrophen- und Zivilschutz
- technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportanlagen, Spielplätze, Grünanlagen
- Personalangelegenheiten sowie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

(4) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bürgermeister.

Abschnitt III - Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenden Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000,00 Euro
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000,00 Euro
 - c) Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - d) Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen von mehr als 2.500,00 EUR pro Nachtrag, solange der Teilhaushalt eines jeweiligen Produkts nicht überschritten wird.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Gegenstandswert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500,00 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht überschritten.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat und den Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt nach erfolgtem Beschluss durch den Gemeinderat einen/eine Gleichstellungsbeauftragte/ten für die Gleichstellung von Frau und Mann für die gesamte Gemeinde. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von Frauen berühren.

(3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/ten über geplante Maßnahmen, die Abs. 2 betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt IV - Mitwirkung der Einwohner und Bürger

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.

Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 26.11.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft. Königswartha, den 25.11.2015


Swen Nowotny
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diskussion und Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königswartha

Bürgermeister Nowotny erklärt, dass durch die Änderung der Hauptsatzung auch die Geschäftsordnung anzupassen ist. Die neue Bekanntmachungssatzung musste ebenfalls eingearbeitet werden. Die vorliegende Geschäftsordnung wurde durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.

Gemeinderätin Rentsch schlägt folgende Änderung vor und stellt folgenden Antrag:

Bisherige Formulierung:

§ 4 Abs. 3 Schriftliche Anfragen sind mindestens sieben Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten.

Änderung: statt sieben Werktage neu 5 Tage

Beschluss-Nr.: 61/XI/2015:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt folgende Änderung innerhalb der Geschäftsordnung: § 4 Informations- und Anfragerecht, Abs. 3 Änderung von bisher sieben Werktagen auf neu 5 Tage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 2

Stimmenthaltungen: 1

Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Beschluss-Nr.: 62/XI/2015

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königswartha in der vorgelegten Form, einschließlich der Änderung gemäß Beschluss-Nr.: 61/XI/2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königswartha

Auf der Grundlage von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 25.11.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Zweiter Teil

Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Tage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zu-

satzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

Dritter Teil

Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemein-

derates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 handelt.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürger-

meisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Ist der bestellte Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters ebenfalls verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, die dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch beschließend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung (Raum) verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung.

Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fra-

gesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anders beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen.

Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Die Wahlen der beratenden Ausschüsse werden nach dem D' Hondtschen Verfahren durchgeführt.

(7)

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsent-schädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über ihre entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Vierter Teil**Geschäftsordnung der Ausschüsse****§ 29 Beratende Ausschüsse**

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

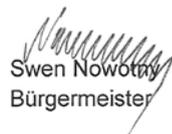
Fünfter Teil**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten****§ 30 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 26.11.2014 außer Kraft.

Königswartha, den 25.11.2015


Swen Nowotny
Bürgermeister



Gemeinderat Glowik verlässt um 18:00 Uhr die Beratung.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderäte:	16 + 1
Stimmberechtigte insgesamt:	17
Entschuldigte:	3
Anwesende:	14

Beschluss-Nr.: 63/XI/2015:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Gutsstraße“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1198/39, 1198/40 und T.v. 1198/22 der Gemarkung Königswartha und ist in unten stehendem Übersichtslageplan dargestellt.

Mit dem ergänzenden Verfahren wird die Heilung der beachtlichen Fehler i.S. § 214 BauGB beabsichtigt, um das ursprüngliche Planungsziel - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verbrauchermarkt im Zentrum von Königswartha - zu erreichen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

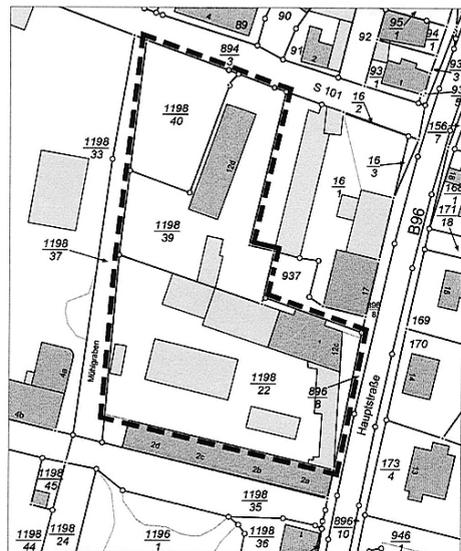


Abb.: Übersichtslageplan des räumlichen Geltungsbereiches

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 64/XI/2015:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Gutsstraße“ i.d.F. vom 28.10.2015 und beschließt im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Gutsstraße“ i.d.F. vom 28.10.2015 öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Gutsstraße“ Königswartha

Bekanntmachung der Einleitung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Bekanntmachung der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Plan-Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs.4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 mit Beschluss Nr. 63/XI/2015 die Einleitung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Gutsstraße“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1198/39, 1198/40 und T.v. 1198/22 der Gemarkung Königswartha und ist in unten stehendem Übersichtslageplan dargestellt.

Mit dem ergänzenden Verfahren wird die Heilung der beachtlichen Fehler i.S. § 214 BauGB beabsichtigt, um das ursprüngliche Planungsziel - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verbrauchermarkt im Zentrum von Königswartha - zu erreichen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat in gleicher Sitzung mit Beschluss Nr. 64/XI/2015 den Entwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Gutsstraße“ i.d.F. vom 28.10.2015, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung unterrichten und zur Planung äußern.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Gutsstraße“ i.d.F. vom 28.10.2015 wird für die Dauer eines Monats

vom 21. Dezember 2015 bis einschließlich 25. Januar 2016 zu den Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Königswartha, Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Königswartha vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Swen Nowotny
Bürgermeister

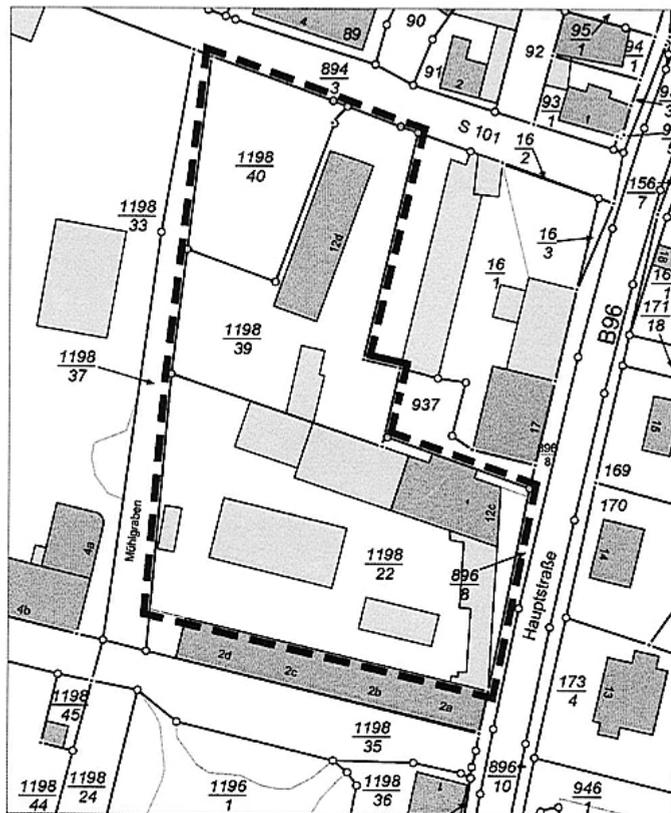


Abb.: Übersichtslageplan des räumlichen Geltungsbereiches

Beschluss-Nr.: 66/XI/2015:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die in der Anlage aufgeführten Sitzungstermine für Gemeinderat, Ausschuss für Finanzangelegenheiten und Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Sitzungstermine 2016

	Ausschuss für Finanzangelegenheiten (AF)	Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV)	Gemeinderat
	Dienstag 18:00 Uhr	Dienstag 18:00 Uhr	Mittwoch 17:00 Uhr
Januar			20.01.2016
Februar	02.02.2016		17.02.2016
März		01.03.2016	16.03.2016
April	29.03.2016		13.04.2016
Mai		03.05.2016	18.05.2016
Juni	31.05.2016		15.06.2016
Juli	Sommerpause	Sommerpause	Sommerpause
August		02.08.2016	17.08.2016
September	30.08.2016		14.09.2016
Oktober		04.10.2016	19.10.2016
November	01.11.2016		17.11.2016
			Donnerstag
Dezember		29.11.2016	14.12.2016

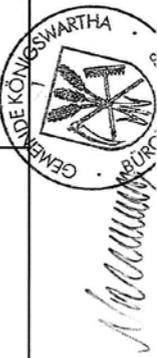
Beschluss-Nr.: 67/XI/2015:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 16.823.413,20 EUR in vorgelegter Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Eröffnungsbilanz 2013	
Aktiva	Passiva
1. Anlagevermögen a) Immaterielle Vermögensgegenstände b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen c) Sachanlagevermögen d) Finanzanlagevermögen 2. Umlaufvermögen a) Vorräte b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens d) Liquide Mittel 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	1. Kapitalposition a) Basiskapital b) Rücklagen c) Fehlbeträge d) nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag 2. Sonderposten a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen b) Sonderposten für Investitionsbeiträge c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich d) Sonstige Sonderposten 3. Rückstellungen a) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften 4. Verbindlichkeiten a) Anleihen b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen f) Sonstige Verbindlichkeiten 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten Summe Passiva
17.163.917,49 € 0,00 € 140.132,56 € 16.129.247,93 € 894.537,00 € -346.316,92 € 27.346,71 € 48.017,32 € 5.652,99 € -427.333,94 € 5.812,63 € 5.812,63 € 0,00 € 0,00 €	11.152.287,35 € 11.158.406,00 € 0,00 € -6.118,65 € 0,00 € 3.461.162,16 € 0,00 € 3.461.162,16 € 0,00 € 0,00 € 231.073,06 € 205.804,53 € 25.268,53 € 1.978.890,63 € 0,00 € 1.986.327,95 € 0,00 € -7.437,32 € 0,00 € 0,00 € 16.823.413,20 €
Summe Aktiva	Summe Passiva
16.823.413,20 €	16.823.413,20 €



Beschluss-Nr.: 68/XI/2015:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt, das Darlehen Nr. 6400101150 mit einer Restschuld von 159.503,42 EUR weiterhin bei der Kreissparkasse Bautzen zu finanzieren. Der Sollzins-satz in Höhe von 0,95 v. H. wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss-Nr.: 69/XI/2015:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Erweiterung des Auftrages an das Tiefbauunternehmen Gahno, Groß Särchen, vom 27.10.2015, bezüglich der Reparaturarbeiten zur Beseitigung von Winterschäden, gemäß dem Angebot vom 30.09.2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Aus der Gemeindeverwaltung berichtet Wozjewjenja z gmejskeho zarjada

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Königswartha

Montag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:30 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag	15:00 - 18:00 Uhr
-----------------	--------------------------

Pass- und Meldeamt Königswartha

Das Pass- und Meldeamt bleibt am **Montag, 14.12.2015**, wegen einer Weiterbildung **geschlossen**. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Hauptverwaltung

Erinnerung

*Monde und Jahre vergehen und sind auf immer vergangen,
aber ein schöner Moment leuchtet das Leben hindurch.*

Franz Grillparzer



**Wir gratulieren ganz herzlich
unseren Geburtstagskindern**

**Gratulujemy nanajwutrobniso
swojim narodninarjam**

Frau Renate Garbisch Königswartha	am 15.12.	zum 70. Geburtstag
Frau Waltraud Urban Königswartha	am 17.12.	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Lohr Königswartha	am 25.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Matthes Königswartha	am 25.12.	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Lehnig Königswartha	am 27.12.	zum 80. Geburtstag
Herr Heinz Bartusch OT Wartha	am 01.01.	zum 75. Geburtstag

Unsere herzlichsten Glückwünsche begleiten Sie alle in das neue Lebensjahr. Wir wünschen vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Auch allen hier nicht genannten Geburtstagskindern in unserer Gemeinde gratulieren wir auf diesem Wege sehr herzlich.

Naše najwutrobnije zbožopřeča přewodžeja Was wšěch do noweho žiwjenskeho lěta. Přejemy Wam wosebje strowotu a wosobinske derjeměće.

Tež wšěm tule njemjenowanym narodninarjam w našej gmejnje gratulujemy po tutym puću jara wutrobnje.

Swen Nowotny
Bürgermeister/wjesnjanosta

Gratulation



Am 08.11.2015 beging

**Herr
Hilmar Lehmann**

im OT Wartha

seinen 80. Geburtstag



Am 24.11.2015 beging

**Frau
Annemarie Schudack**

im OT Commerau

ihren 80. Geburtstag

Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung übermitteln den Jubilaren für das neue Lebensjahr die herzlichsten Glückwünsche

Wjesnjanosta, gmejska rada a gmejski zarjad přeja jubilarom za nowe žiwjenske lěto wjele zboža.



Neue Friedensrichterin in der Gemeinde Königswartha

Frau Irene Deutschländer wurde vom Amtsgericht Bautzen als Friedensrichterin bestätigt und vereidigt.

Sprechzeiten:

Ab Februar 2016 jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Königswartha

Frau Deutschländer ist telefonisch unter 035931 29287 zu erreichen.

Information der Kleiderkammer

Wir bitten um Unterstützung - zurzeit werden dringend Kinder-Anoraks gesucht.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Hilfe.

Im Januar und Februar 2016 bleibt die Kleiderkammer geschlossen. Annahme und Ausgabe von Möbeln nach telefonischer Vereinbarung unter 035931 20545.

Das Fachgeschäft Augenoptik-Hubrich zieht um!

Das seit vielen Jahren in unserer Gemeinde ansässige Augenoptikgeschäft, Augenoptik Hubrich, bleibt uns in Königswartha erhalten, zieht aber um! **Seit 04.12.2015** wird es seine Filiale im Kastanienring 35 (gleicher Eingang wie Zahnarztpraxis A. Wendler) eröffnen.

Es gelten die bisherigen Öffnungszeiten jeweils **Dienstag und Freitag von 11:00 bis 17:00 Uhr.**

Wir freuen uns, besonders für unsere älteren bzw. nicht mobilen Einwohner der Gemeinde Königswartha, eine derartige Leistung weiterhin im Ort anzubieten.

Gemeindeverwaltung



„Königswartha-aktuell“

Ämtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Königswartha und der Orte Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich, Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen und Wartha Zárjadnske nowiny Rakečanskeje gmejny

Das Amtsblatt „Königswartha-aktuell“ erscheint monatlich, jeweils am 2. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Gemeinde Königswartha, Bahnhofstr. 4, 02699 Königswartha

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Swen Nowotny

- Redaktion: Hauptverwaltung, Frau Gottschalk/Frau Nytsch,

Telefon (03 59 31) 2 39 21/2 39 41, Fax (03 59 31) 2 39 19

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,

An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,

An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,

www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Versorgungs GmbH/Zastaranski zawod

Versorgungs GmbH Königswartha

Treffpunktnachrichten für Dezember 2015

Öffnungszeiten:

Montag 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 11.30 - 14.00 Uhr

Donnerstag 11.30 - 14.00 Uhr

Sonntag 10.00 - 11.00 Uhr **geändert!**

Telefon: 035931 20881

Außerhalb der Öffnungszeiten: 03591 20194 oder 20228

Veranstaltungen und Termine:

Montagstreff:

14.00 - 16.00 Uhr

Frauensport:

Montag Gruppe 50+ - 17.30 Uhr

Gemischte Gruppe - 18.30 Uhr

Line-Dance-Gruppe - 20.00 Uhr

Seniorenweihnachtsfeier Königswartha und alle Ortsteile:

Donnerstag, den 17. Dezember 2015, 14.00 Uhr

Treff Alleinstehende

jeden 1. Donnerstag im Monat - 14.00 Uhr

Brotausgabe:

jeden Sonntag - 10.30 - 11.00 Uhr

Wer diese soziale Unterstützung in Anspruch nehmen will, gibt bitte in der laufenden Woche einen Beutel mit Namen und Personenzahl ab und holt ihn dann wieder zu o. g. Zeit.

„Bautzener Tafel e. V.“ - Ausgabestelle Königswartha

Dienstag und Donnerstag jeweils 13.00 - 14.00 Uhr können bei der „Bautzener Tafel e. V.“ im „Treffpunkt“ Königswartha von bedürftigen Bürgern Lebensmittel gegen eine Spende abgeholt werden.

Hultsch

Geschäftsführerin

Marktwesen

Der letzte Wochenmarkt im Jahr 2015 findet am Mittwoch, dem 23.12.2015 statt.

Der erste Wochenmarkt im Jahr 2016 findet am Freitag, dem 15.01.2016 statt.

Hultsch

Geschäftsführerin

IMPRESSUM



Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 15. Januar 2016

Annahmeschluss für redaktionelle

Beiträge und Anzeigen:

Mittwoch, der 6. Januar 2016



Feuerwehr/Wohnjowa wobora

Freiwillige Feuerwehr Königswartha

Nächster Feuerwehrdienst

1. Ortsfeuerwehr Königswartha

Samstag, d. 19.12.2015

Thema: Jahresabschluss
Verantwortlich: Ortswehrleitung
Ort: GH
Uhrzeit: 18:00 Uhr



Ortsfeuerwehr Johnsdorf/Oppitz

Standort Johnsdorf

Samstag, d. 12.12.2015

Thema: Jahresabschluss
Verantwortlich: Kam. W. Schwurack
Ort: GH
Uhrzeit: 18:00 Uhr

Standort Oppitz

Samstag, d. 19.12.2015

Thema: Kameradschaftsabend - Kegeln
Verantwortlich: Kam. A. Schmidt
Ort: GH
Uhrzeit: 19:00 Uhr

Freitag, d. 08.01.2016

Thema: Allgemeine Sicherheitsbelehrung u. Jahresrückblick

Verantwortlich: Kam. Neumann
Ort: GH
Uhrzeit: 19:00 Uhr

Ortsfeuerwehr Wartha/Commerau

Standort Wartha

Samstag, d. 12.12.2015

Thema: Kameradschaftsabend
Verantwortlich: Halgasch, Tobias
Ort: GH
Uhrzeit: 18:00 Uhr

Freitag, d. 08.01.2016

Thema: **Jahresabschluss 2015 Wartha**
Verantwortlich: OWL u. Stellv. OWL
Ort: GH
Uhrzeit: 19:00 Uhr

Standort Commerau

Samstag, d. 19.12.2015

Thema: **Jahresabschluss**
Verantwortlich: Kam. A. Walter/l. Hilbig
Ort: GH
Uhrzeit: 18:00 Uhr

Nächste Ausbildung der Jugendfeuerwehr

Ortsgruppe Königswartha

Freitag, d. 18.12.2015

Thema: Jahresabschluss
Ort: GH
Uhrzeit: 16:00 Uhr



Bibliothek/Biblioteka

BIBLIOTHEKSINFORMATIONEN für DEZEMBER 2015

VORANKÜNDIGUNG für **JANUAR 2016**

Am Dienstag, **26. Januar 2016, 19 Uhr,**

laden wir Sie ganz herzlich **zur gemeinsamen Lesung** des **Bibliotheksfördervereins „Pro Libris“** und des **„Lusatia Verlages“** ein, in der wir das **„Oberlausitzer Hausbuch 2016“** vorstellen.
Eintritt 3,00 EUR

Bitte beachten Sie!

Die **BIBLIOTHEK** bleibt vom **23. - 31. Dezember 2015** wegen Urlaub geschlossen.

Am **4. Januar 2016** sind wir ab 10 Uhr wieder für Sie da!

In Kombination mit der Touristinformation hat die **Gemeindebibliothek** folgende **Öffnungszeiten:**

Montag 10.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr

Dienstag 10.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch 13.30 - 17.00 Uhr

Freitag 10.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag geschlossen!

Veranstaltungen sind unabhängig von den Öffnungszeiten jederzeit möglich!

Anruf genügt (035931 21132)!

Kirchen/Cyrkwje



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Königswartha

Herzliche Einladung

zu den Gottesdiensten jeweils sonntags,
09:30 Uhr.

Ihr Pfarrer Andreas Kecke

Termine der katholischen Kirche „Herz-Jesu“ in Königswartha



Abendgottesdienst:

Jeweils mittwochs, um 18:00 Uhr

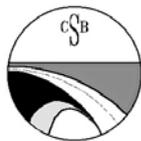
Sonntagsgottesdienst:

Jeweils um 10:30 Uhr

Es lädt herzlich dazu ein,

Ihr Pfarrer Stephan Delan

Kindertagesstätte „Zwergenland“/ Pěstowarnja „Zwergenland“



Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e. V.

01920 Nebelschütz, OT Miltitz, Kurze Straße 8
Tel.: 035796 971-0

Ökumenische Kinderstunde

Seit mehreren Jahren wird in der CSB-Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Königswartha einmal wöchentlich die ökumenische Kinderstunde für interessierte Kinder ab vier Jahren angeboten. Die Mädchen und Jungen hören Geschichten, singen Lieder und beten.

Das Lied „Bim, bam die Kirchturmglöckchen läuten, sie laden herzlich ein ...“ zeigt den Anfang der Kinderstunde an.

Beim Gesang des Liedes „Komm in unsere Mitte oh Herr ...“ zündet ein Kind die Kinderstundenkerze an, darf diese in die Kreismitte stellen und eröffnet damit.

Das ökumenische Angebot wird mit Geschichten aus der Bibel gestaltet. Höhepunkte aus dem Kirchenjahr erhalten einen besonderen Rahmen, aber auch die Jahreszeiten sind immer ein Thema. So widmete sich eine Kinderstunde im November dem Herbst.



Zum besseren Verständnis der einzelnen Themen werden diese mit verschiedenen Bodenbildern begleitet, die von den Kindern unter Anleitung selbst gestaltet werden.

Zum Abschluss stehen Kinder und Erzieher in einem geschlossenen Kreis und beenden die Stunde mit einem Gebet und dem Segenslied „Gottes Segen kommt von dir ...“. Das Kind, welches eröffnete, darf auch den Segen los schicken. Mit dem lauten „Angekommen!“ beendet es dann auch die ökumenische Kinderstunde an diesem Tag.

Oh, es riecht gut, oh es riecht fein, heut rühr'n wir Teig zu Plätzchen ein ...

... dies brauchten wir aber nicht, denn das hatten schon die fleißigen Bäcker der Bäckerei Bresan für uns vorbereitet.

In der letzten Novemberwoche konnten die Mädchen und Jungen der Schäfchen- und der Käfergruppe der CSB-Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Königswartha in der großen Backstube Kekse backen.



Ein herzliches Dankeschön an die Bäckerei Bresan, insbesondere an Daniel Stehr, für den wunderschönen Vormittag, die leckeren Kekse und die Bäckermützen.

Kinder und Erzieherinnen der Schäfchen- und Käfergruppe der CSB Kindertagesstätte „Zwergenland“

Der Vorstand, die Mitglieder, die Geschäftsleitung und Mitarbeiter des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Sachsen e. V., die Kinder und Erzieherinnen der CSB-Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Königswartha wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes eine besinnliche Adventszeit, frohe und gesegnete Weihnachten und einen guten Start für das neue Jahr 2016.



Schulen/Šule

Grundschule Königswartha „Bjarnat Krawc“

Alle Jahre wieder ...

... hat man das Gefühl, dass das vergangene Jahr wie im Flug vergangen ist. Schon schmückt wieder ein Weihnachtsbaum unsere Schule und strahlende Kinderaugen sehen in die warmen Lichter und träumen von den kommenden Überraschungen.

Uns Erwachsene bewegt in diesem Jahr sicher vor allem der Wunsch nach einem friedlichen Jahr 2016 als Grundlage für Glück und Zufriedenheit.



In diesem Sinne wünschen wir allen Schülern, Eltern, Großeltern und allen, die sich mit der Grundschule verbunden fühlen, eine schöne Advents- und Weihnachtszeit sowie Erfolg im neuen Jahr und bedanken uns für die Zusammenarbeit und Unterstützung.

Unser Weihnachtsbaum wurde 2014 und 2015 von der Familie Werner Sporka zur Verfügung gestellt.

*Beier
Schulleiterin*

Vereine/Interessengemeinschaften/ Towarstwa/Zjednocénstwo zajimow



Königswarthaer Sportverein 1990 e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sponsoren, Sportfreunde und Fans, werte Partner, für die kommenden Feiertage und den bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir Ihnen und Ihren Familien alles Gute sowie für das kommende Jahr beste Gesundheit und ein erfolgreiches friedvolles Miteinander zum Wohle des Königswarthaer Sportes wünschen. Verbunden sind diese Wünsche auch mit einem großen Dankeschön für das entgegengebrachte Vertrauen und die im Jahr 2015 geleistete Arbeit für die Abteilungen des Vereines. Das Engagement aller Beteiligten sorgt dafür, dass wir auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken können. All unseren Freunden, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern wünschen wir ein erfolgreiches Jahr 2016 und hoffen, dass Ihre Wünsche in Erfüllung gehen. Auch möchten wir als Königswarthaer Sportverein Ihnen weiterhin ein spannendes und abwechslungsreiches Vereinsleben präsentieren.



*Herzlichst,
der Vorstand im Namen des Königswarthaer Sportvereins*

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bautzen e. V.

Erfolgreiche Blutspendenaktionen 2015

Der DRK Ortsverein Königswartha kann auf ein erfolgreiches Jahr bei der Blutspende in diesem Jahr zurückblicken. Durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit und Organisation sowie ein stabiles und abwechslungsreiches Imbissangebot konnte die Anzahl der Spender gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert werden. Es ist uns gelungen, immer wieder Neuspender zu gewinnen. Damit haben wir mit dazu beigetragen, dass unsere Krankenhäuser und andere Einrichtungen mit Blutkonserven versorgt werden konnten. Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei allen Blutspendern aber insbesondere auch bei den fleißigen Helfern, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Blutspendeaktionen mit viel Engagement und opfern von Freizeit mitwirken, sehr herzlich bedanken. Beim letzten Termin im Jahr 2015, am 24. November, haben wir recht kurzfristig zu einer Sachspendenaktion für Bedürftige aufgerufen. Das diesem Aufruf so viele folgten, hatten wir nicht erwartet. Wir können damit diesen Bedürftigen, gemeinsam mit dem DRK - Ortsverein Neukirch, die diese Aktion ins Leben gerufen haben, ein schönes Weihnachtsgeschenk machen. Ich möchte mich auch hier sehr herzlich bei allen, die uns mit diesen schönen Sachspenden überraschten und auch bei den Helfern, herzlich bedanken. Am 09.12.2015 werden die Spenden direkt übergeben.

Ich wünsche allen Spendern und Helfern ein besinnliches Weihnachtsgeschenk, alles Gute für das Jahr 2016 und das sie auch im neuen Jahr wieder so zahlreich zur Blutspende kommen.

*DRK - Ortsverein Königswartha
Schiemann
Vorsitzender*

DRK-Pflegeheim Königswartha

Sankt Martin im Haus 2



Am 12.11.2015 feierten die Bewohner in Haus 2 den Sankt Martins Tag. Bei Kaffee und Hörnchen, bekannten Liedern wurde dieser Nachmittag für unsere Bewohner ein gemütliches Miteinander. So wie die Geschichte es uns vorlebt. Bekannt und beliebt bis auf den heutigen Tag ist der Heilige Martin durch die Legende von der Mantelteilung. So soll er, als er noch Soldat war, an einem kalten Wintertag einen halbnackten Bettler begegnet sein, Martin teilte seinen Mantel mit seinem Schwert und gab sie ihm dem Bettler. Durch diese wohlthätige Handlung wurde Martin zum Schutzpatron der Armen. Um den Gedenktag des Heiligen Martin ist ein Brauchtum entstanden. Dieser ist bis in die heutige Zeit lebendig geblieben.

Oh du schöne Weihnachtszeit

Die liebe Weihnachtszeit ist eine Zeit voller Traditionen. So ist es auch eine Tradition, am 1. Advent einen kleinen Weihnachtsmarkt im DRK Seniorenheim Königswartha auszurichten. Trotz des leider unpassenden Regenwetters kamen zur Vesperzeit viele Gäste. Zur Eröffnung spielte die Blasmusikkapelle Königswartha die altbekanntesten Weihnachtslieder zum Mitsingen, diesmal ohne die kalten Finger. Wie es sich gehört, roch es nach frischen Waffeln, Räucherkerzen, Bratwurst und Glühwein. Heimleitung und unsere Azubis servierten im Minutentakt Speis und Trank, während Herr Ullrich aus Dresden im Anschluss für die weitere musikalische und gemütliche Umrahmung sorgte. Die Dinge, die eben traditionell zu einem Weihnachtsmarkt gehören, fand man auch. Kleine selbst hergestellte Köstlichkeiten von Frau Wauer - dem Hofladen aus Kleinholtscha, kleine selbst hergestellte Präsente von unseren Bewohnern und Spielwaren vom Ecklädchen bereicherten die Runde. Mit Oma und Opa Weihnachtsmusik hören, das war unser Ziel. Und dass unsere Bewohner dabei glücklich schienen, konnten wir in ihren Augen sehen.

Das Ergo-Team





Verein der Rassekaninchen- und Geflügelzüchter e. V. Königswartha

Ein Zweig Tannengrün

Und hast du Weihnachten nicht mehr, nimm einen Zweig vom Tannengrün und lass ein Lichtlein darauf glüh'n und such nicht lange hin und her.

Von Gottes großer, heiliger Ruh' gebraucht der Mensch sein heimlich' Stück, taucht in All-Ewigkeit zurück - und dieses Stücklein brauchst auch du.

Horch, Kinderstimmen klingen fern! Das Lichtlein zuckt im leisen Wind.

Du fühlst dich selber wieder Kind und wie auf einem seligen Stern ...

Hermann Claudius
1878 - 1980

Der Verein der Rassekaninchen- und Geflügelzüchter e. V. Königswartha wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie deren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Eberhard Graff, Vorsitzender



Feuerwehrgemeinschaft Königswartha e. V.

Der Feuerwehrgemeinschaft wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren und Helfern des Vereins ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2016.



Werte Einwohner und Einwohnerinnen von Königswartha, der Feuerwehrgemeinschaft Königswartha e. V. führt das traditionelle Glühweinfest mit Lagerfeuer am **16.01.2016** durch.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand



Königswarthaer Geschichtsverein RAK e. V.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein recht frohes Weihnachtsfest.

Mögen dabei nicht die materiellen Dinge den höchsten Rang erhalten, sondern vielmehr die Dinge, die wir - wenn sie da sind - allzu oft als gegeben hinnehmen: Frieden (auch der häusliche), Familienzusammenhalt, Freunde, gute Nachbarn und die Gesundheit!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen ebenso einen recht guten Start in das Jahr 2016.



Unsere „Stammtisch-Geschichten“ gibt es wieder am **4. Januar, 19.00 Uhr**, im Heidehof.

Wir freuen uns auf viele Interessenten!

Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen zu unserer Vereinstätigkeit: www.geschichtsverein-rak.de sowie News auch auf unserer Facebook-Seite: Königswarthaer Geschichtsverein RAK e. V.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Annemarie Rentsch, Vors. KGV RAK e. V.

Krabatverein e. V.

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter den Mitgliedern, Freunden und Machern des KRABAT e. V. Neben den Höhepunkten, wie dem Krabatfest in Kroatien/Slowenien, dem Besuch der Jugendmusikgruppen bei uns in der Lausitz und nicht zu vergessen den Krabatfestspielen in Schwarzkolm, gab noch zahlreiche gegenseitige Besuche.

Die Arbeit an unseren Regionalen Projekten durfte dabei auch nicht zu kurz kommen. So konnten wir eine neue Radwegtafel zum Kindertag am Krabatplatz in Kamenz übergeben. Drei weitere Radwegtafeln sind bereits in Arbeit. Sehr dankbar sind wir auch den Mitgliedsgemeinden die im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Attraktivität des Krabatradweges beitragen. So wird derzeit der Abschnitt Truppen-Eutrich auf ca. 2,5 km von der Gemeinde Königswartha saniert.

Das Augenmerk richtet sich schon wieder nach vorn, so laufen die Planung und Organisation des Krabatfestes 2016 in Wittichenau auf Hochtouren.

An dieser Stelle danken wir für Unterstützung und Mithilfe aller Beteiligten und wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit.

Sven Helm

Neues aus der Bügerecke Nowosće z wobydlerskeho rózka



Frohe
Festtage

Ein ereignisreiches Jahr geht für uns zu Ende. Wir freuen uns über erreichte Erfolge und danken allen Partnern für das vertrauensvolle Miteinander und die angenehme Zusammenarbeit.

Der bevorstehende Jahreswechsel sollte uns Anlass sein, in Ruhe und inneren Frieden Kraft zu schöpfen, um neue Herausforderungen annehmen zu können.

Wir wünschen Ihnen allen und Ihren Familien ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2016 Gesundheit, Glück, persönliche Erfolge sowie Zufriedenheit.

Gemeinderäte der Fraktion CDU

HOFFNUNG

Solange wir zum Wohl der anderen handeln, sollten wir darum weder arrogant sein, noch uns für wunderbar halten, sondern einzig am Nützlichsein für andere unsere Freude haben, ohne Hoffnung darauf, dass ein Resultat reift.

(Buddhistische Weisheit)

Werte Bürgerinnen und Bürger, liebe Freunde,

Gemeinsamkeit und intensives Miteinander, Leidenschaft für etwas und für jemanden, Freude am Tun und Sein sind Bausteine für Erfolg, Zufriedenheit und Glück. Geschenke in Form von Zeit und Aufmerksamkeit, von Liebe und Wertschätzung, spielen dabei eine viel größere Rolle als alle materiellen Dinge.



Wir wünschen Ihnen allen ein besinnliches und fröhliches Weihnachtsfest und einen gesunden Start in das neue Jahr.

*Ihre Gemeinderäte Annemarie Rentsch und Peter Klemmer
Fraktion „Parteilose Wähler“ im Gemeinderat Königswartha*

Wünsche zum Weihnachtsfest und für das Jahr 2016

Die Fraktion der „Freien Wählerversammlung Königswartha“ wünscht den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Königswartha sowie ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, genügend Zeit für die Menschen, die ihnen nahestehen.

Für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen in uns und unsere Arbeit bedanken wir uns herzlich. Gesundheit, Glück und Zufriedenheit und viele schöne Momente sollen Sie im neuen Jahr begleiten.



*Stellvertretend für die Fraktion
Ihr Sven Barthel*

21. Weihnachtsmarkt in Lohsa 12.12.2015

ab 13:00 Uhr buntes Markttreiben bis gegen 20:00 Uhr

Musik und Unterhaltung mit DieJanes

Ausstellung „Wintersport zu Großelterns Zeiten“ im Zejler-Smoler-Haus

Kaffeetafel im Zejler-Smoler-Haus



Bücher-Flohmarkt im Zejler-Smoler-Haus

Tombola des Fördervereins der Oberschule Lohsa auf dem Markt

ab 15:00 Uhr weihnachtliches Programm

- 15:30 Uhr** Kinderkarussell
- 15:30 Uhr** der Weihnachtsmann kommt
- 15:35 Uhr** Begrüßung durch den Bürgermeister, Herrn Udo Witschas
- 15:35 Uhr** traditioneller Stollenanschnitt durch den Bürgermeister
- 15:45 Uhr** musikalische Darbietung der Oberschüler Lohsa
- 16:00 Uhr** Konzert der Jagdhornbläser bis 16:30 Uhr

in der Kirche Weihnachts-Konzert mit Chören
16:00 Uhr (Dauer bis voraussichtlich 90 min)

Informationen aus den Ortsteilen

Eutrich/Jitk

Neues vom Bauernhof Helm

Bei schönstem Herbstwetter konnten wir am 3. Oktober zahlreiche Besucher zum Hoffest auf unserem Bauernhof begrüßen. Auf unserem kleinen Bauernmarkt gab es großes Interesse über die Verarbeitung von Schafwolle und auch am Bienenstand ist reichlich Wissen vermittelt worden. Bei Spiel und Spaß sind vor allem die Kleinsten auf ihre Kosten gekommen. Basteln, schminken, reiten und die Bio-Hüpfburg, wobei sich danach so manche Eltern bestimmt über das Heu im Auto „gefremt“ haben, sind super angekommen. Das Erwachsenen Publikum war vor allem von den Reitvorführungen begeistert. Unsere Reitschüler konnten dabei endlich mal dem heimischen Publikum zeigen, was sie schon gelernt haben, denn leider sind die Westernreitturniere meist weiter entfernt. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern bedanken und freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch im nächste Jahr am 1. Mai zum Familientag sowie wieder am 3. Oktober zum Hoffest. Bis dahin wünschen wir allen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein guten Start ins neue Jahr.

Ihr Bauernhof-Helm-Team

